

Entscheidungsanmerkung

Schadensersatz wegen Wegnahme von Zahngold durch Krematoriumsmitarbeiter

In entsprechender Anwendung des Auftragsrechts (§ 667 BGB) besteht im Arbeitsverhältnis die Verpflichtung des Arbeitnehmers, der Arbeitgeberin als Auftraggeberin alles, was aus der Geschäftsbesorgung erlangt wurde, herauszugeben oder jedenfalls zu ersetzen. Dazu gehören bei Tätigkeit in einem Krematorium Edelmetallrückstände aus der Krematoriumsachse.
(Amtlicher Leitsatz)

BGB § 667

BAG, Urt. v. 21.8.2014 – 8 AZR 655/13 (LAG Hamburg, ArbG Hamburg)¹

I. Einleitung

Die Entscheidung des BAG behandelt die zivilrechtlichen Folgen der im Strafrecht bereits intensiv diskutierten Zahn-goldfälle.² Dabei sind die arbeits- und zivilrechtlichen Facetten dieser Fallkonstellation durchaus nicht weniger als Prüfungsgegenstand geeignet. Das BAG musste sich nur mit der arbeitsrechtlichen Komponente des Falles beschäftigen. Bezieht man mögliche zivilrechtliche Ansprüche der Erben mit in die Betrachtung ein, so zeigt sich das Bild eines komplizierten Dreiecksverhältnisses, dessen Auflösung sich nach hier vertretener Ansicht auch auf die Beurteilung möglicher Ansprüche des Arbeitgebers gegen den Arbeitnehmer auswirkt. Auf die vom BAG umfassend diskutierte Frage des Betriebsübergangs (§ 613a BGB) soll aufgrund der geringeren Klausurrelevanz dieser Thematik dagegen nicht näher eingegangen werden.

II. Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und war bis Ende 2009 Betreiberin eines Krematoriums. Dieses wurde seit 2010 von einer Tochtergesellschaft betrieben. Der Beklagte war von 1995 bis Oktober 2010 Beschäftigter des Krematoriums. Er bediente die Einäscherungsanlage (zumindest) bis Mai 2005. Im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wurden bei Hausdurchsuchungen Zahngold aus Kremierungrückständen und erhebliche Geldbeträge gefunden. Zudem ergaben Videoaufnahmen, dass Beschäftigte die Asche der Verstorbenen gezielt nach Gegenständen durchsuchten. Die Arbeitgeberin kündigte das Arbeitsverhältnis mit dem Beklagten deswegen am 20.10.2010. Die Kündigungsschutzklage des Beklagten hatte keinen Erfolg. Im vorliegenden Verfahren fordert die Klägerin Schadensersatz in sechsstelliger Höhe. Hierbei soll es sich um den Erlös für den

Zeitraum von 2003 bis 2010 handeln. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, da die Klägerin an dem nach Einäscherung übrig gebliebenen Zahngold kein Eigentum erworben habe, weshalb ihr kein Schadensersatzanspruch zustehe. Das LAG hat der Klage dagegen überwiegend stattgegeben, die Berufung nur hinsichtlich des Anspruchs für das Jahr 2010 zurückgewiesen.

III. Entscheidungsinhalt

Das BAG hat die Sache an das LAG zurückverwiesen. Der Arbeitgeber habe als Betreiber des Krematoriums im Grundsatz einen Anspruch auf Schadensersatz, und zwar unabhängig davon, ob er Eigentümer des Zahngolds geworden sei. Der Anspruch folgt nach Ansicht des BAG (insofern dem LAG folgend) aus § 667 Alt. 2 BGB analog in Verbindung mit § 280 Abs. 1 BGB. Es könne auf Basis der Feststellungen des LAG jedoch nicht darüber entschieden werden, wem der Schadensersatzanspruch zustehe, da wegen eines möglichen Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB die Klägerin unter Umständen nicht mehr Anspruchsinhaberin sei.

IV. Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidung des BAG kann nicht in allen Einzelheiten überzeugen.

1. Deliktische Ansprüche des Arbeitgebers

Zu Recht verneint das BAG deliktische Ansprüche mangels Vorliegens einer Eigentumsverletzung. Einem Eigentumserwerb gemäß § 958 Abs. 1 BGB stehe das Aneignungsrecht der Erben gemäß § 958 Abs. 2 BGB entgegen. Das Gericht folgt insofern der h.M., die einen konkludenten Aneignungsverzicht der totensorgeberechtigten Angehörigen durch Übergabe des Leichnams an das Krematorium ablehnt, da diese hierdurch gerade zum Ausdruck bringen, dass sie eine Einäscherung des Leichnams und dessen anschließende Beisetzung wünschen.³

2. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Arbeitgebers

Wenig überzeugen können dagegen die Ausführungen zum Schadensersatzanspruch. Nach Ansicht des BAG folgt dieser Anspruch aus § 667 Alt. 2 BGB analog i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB. Nach ständiger Rechtsprechung sei § 667 BGB auf Arbeitsverhältnisse entsprechend anwendbar. Hieraus folge die Verpflichtung des Arbeitnehmers, dem Arbeitgeber alles, was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, herauszugeben. Das könne jeder Vorteil sein, den der Beauftragte auf Grund eines inneren Zusammenhangs mit dem geführten Geschäft erhalten hätte. Hierzu zählten im konkreten Fall auch die Edelmetallrückstände. Bei verschuldeter Unmöglichkeit der Herausgabe (hier: infolge der Weitergabe der Edelmetallrückstände zum Einschmelzen) hafte der Arbeitnehmer auf Schadensersatz.

Selbst wenn man dem Senat in der Sache folgen möchte, ergäbe sich der Schadensersatzanspruch allenfalls aus § 667 Alt. 2 BGB analog i.V.m. § 275 Abs. 4 BGB i.V.m. 280

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter:

<http://juris.bundesarbeitsgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bag&Art=en&nr=17804> (24.3.2015).

² Vgl. Klausur Nr. 6, Zweite Juristische Staatsprüfung Bayern im Termin 2011/II.

³ Näher *Gottwald*, NJW 2012, 2231 (2233 m.w.N.)

Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 283 BGB, da das Gericht einen Fall der (nachträglichen) Unmöglichkeit der Herausgabe bejaht. Doch auch am Ergebnis sind Zweifel angebracht. Das erlangte Etwas auf Seiten des Arbeitnehmers ist hier ein Vermögenswert, den das Gesetz eindeutig den Erben der Toten zuweist (vgl. § 958 Abs. 2 BGB). Hier besteht ein sachlicher Unterschied zu den von der Vorinstanz zitierten Fällen der erlangten Bonusmeilen oder Schmiergelder.⁴ Die Rückforderung des erlangten Vermögenswertes durch den Leistenden ist in diesen Fällen ausgeschlossen, im Fall der Bonusmeilen wegen eines bestehenden Rechtsgrundes, im Fall der Schmiergelder durch § 817 S. 2 BGB. Das Aneignungsrecht an den Edelmetallrückständen, das der Arbeitnehmer im konkreten Fall verletzt hat, stand jedoch den Erben zu. Diese haben infolgedessen Schadensersatzansprüche (§ 823 Abs. 1 BGB) gegen den Arbeitnehmer.⁵ Es dürfte alles dafür sprechen, die Erben auch als Letztberechtigte anzusehen. Sofern man das Ergebnis des BAG akzeptiert, ist ein Anspruch der Erben gegen das Krematorium kaum zu konstruieren. Einem Anspruch aus § 812 Abs. 1 2. Alt. BGB stünde die Tatsache entgegen, dass das Krematorium (im Fall der Zahlung durch den Arbeitnehmer) den Bereicherungsgegenstand nicht auf Kosten der Erben, sondern des Arbeitnehmers erlangt hat. § 822 BGB greift schon allein deshalb nicht ein, weil der Arbeitnehmer als ursprünglicher Bereicherungsschuldner⁶ verschärft haftet.⁷ § 816 Abs. 1 S. 2 BGB scheidet jedenfalls an der fehlenden Unmittelbarkeit. Auch ein Anspruch aus § 430 BGB ist mangels Gesamtgläubigerschaft ausgeschlossen, da die Erben Letztberechtigte sind, es somit an der notwendigen Gleichstufigkeit fehlt.

Die Anspruchsdurchsetzung würde für die Erben (neben den auf tatsächlicher Ebene ohnehin bestehenden Beweisschwierigkeiten) zusätzlich noch dadurch erschwert, dass der Arbeitgeber seinen Anspruch gegen den Arbeitnehmer in der Regel schneller geltend machen und durchsetzen kann, der weiterhin bestehende Anspruch der Erben gegen den Arbeitnehmer dadurch vollends wertlos werden dürfte. Es wäre (auch vor diesem Hintergrund) im Übrigen kaum überzeugend, den Arbeitnehmer einer doppelten Inanspruchnahme auszusetzen.⁸ Es ist daher vorzugswürdig, einen Anspruch

des Arbeitgebers zu verneinen. Zu verwirklichen wäre dies durch eine engere Auslegung des § 667 BGB (analog).

V. Fazit

Rein vom Ergebnis her betrachtet vermag das Urteil des BAG das Rechtsgefühl wohl zu befriedigen. Es ist äußerst unwahrscheinlich, dass die Angehörigen der Toten ihre Ansprüche geltend machen. In diesem Fall findet man den Veräußerungserlös bei einer Anstalt des öffentlichen Rechts offenbar besser aufgehoben als bei einem Störer der Totenruhe.

Wiss. Mitarbeiter Stefan Kolb, Bayreuth

⁴ Vgl. LAG Hamburg, Urt. v. 26.6.2013 – 5 Sa 110/12 unter Berufung auf BAG AP BGB § 667 Nr. 1 und BAG AP BGB § 687 Nr. 5.

⁵ Zur Eigenschaft des Aneignungsrechtes als sonstiges Recht gemäß § 823 Abs. 1 BGB siehe *Gottwald*, NJW 2012, 2231 (2233 m.w.N.).

⁶ Der Arbeitnehmer hat in den Zuweisungsgehalt des Aneignungsrechtes der Erben eingegriffen, weshalb er diesen gegenüber (auch) aus § 812 Abs. 1 S. 1. Alt. BGB haftet.

⁷ In diesem Fall greift § 822 BGB nach h.M. nicht ein; vgl. *Schwab*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 822 Rn. 17 m.w.N. auch zur (abzulehnenden) analogen Anwendung der Vorschrift.

⁸ Ein ähnlicher Rechtsgedanke liegt etwa der gesetzlichen Vorschrift des § 73 Abs. 1 S. 2 StGB zugrunde. Danach ordnet das Gericht im Strafprozess den Verfall nicht an, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, des-

sen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass der Täter nicht zweimal zahlen muss und der Verletzte mit seinen Ansprüchen ausfällt (*Lackner*, in: *Lackner/Kühl*, Kommentar zum StGB, 28. Aufl. 2014, § 73 Rn. 6). Es spricht einiges für eine Berücksichtigung dieses Rechtsgedankens auf zivilrechtlicher Ebene, zumal die Erben hier zugleich Verletzte einer Straftat sind (§ 168 StGB schützt nach h.M. auch das Pietätsgefühl der Angehörigen; näher *Hörnle*, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 168 Rn. 1).